

SCHWEIZERISCHER KLUB MEDITERRANER WINDHUNDE



# ZUCHTREGLEMENT

Ausgabe März 2017 und nach Fusion mit dem Podengo Portugues Club Schweiz  
März 2018  
(an der GV 2017 und 2019 beschlossen)  
und durch die SKG genehmigt)

## **INHALTSÜBERSICHT**

1. Einleitung
2. Grundlagen
3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung
4. Zuchtbestimmungen
5. der Wurf
6. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
7. Kennzeichnung
8. Administrative Verpflichtungen
9. Organisation
10. Sanktionen
11. Rekurse
12. Gebühren
13. Änderungen des Zuchtreglements (ZR)
14. Übergangsbestimmungen
15. Ausnahmen
16. Schlussbestimmungen

### **Abkürzungen**

Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG	AKZVT
Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG	AB/ZRSKG
Fédération Cynologique Internationale	FCI
Hüftgelenkdysplasie	HD
Schweizerisches Hundestammbuch	SHSB
Schweizerischer Klub mediterraner Windhunde	SKMW
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Stammbuchverwaltung der SKG	STV
Zentralvorstand der SKG	ZV
Zuchtreglement der SKG	ZRSKG
Zuchtreglement	ZR
Zuchtzulassungsprüfung	ZZP

## 1. EINLEITUNG

Mit dem nachfolgenden Zuchtreglement, im weiteren Text „ZR“ genannt, soll die Zucht von folgenden Rassen, im weiteren Text „Hunde“ genannt, vom Schweizerischen Klub Mediterraner Windhunde, im weiteren Text „SKMW“ genannt, geregelt und deren Erhalt gewährleistet werden:

<u>Nr. des FCI-Stand.</u>	<u>Rasse</u>	<u>Herkunftsland</u>	<u>Spezialitäten</u>
199	Cirneco dell'Etna	Italien	
248	Pharaoh Hound	Malta	
89	Podenco Ibicenco	Spanien	Glatthaar, Rauhaar
329	Podenco Canario	Spanien	
94	Podengo Portugues* *klein/ mittel/ gross	Portugal	Glatthaar, Rauhaar

Alle Züchter müssen darauf achten, dass die heutige Erscheinungsform und die Verhaltensmerkmale der Hunde erhalten bleiben.

Besondere Beachtung sind folgenden Punkten zu schenken:

- der Beurteilung des Exterieurs
- der Beurteilung des Verhaltens
- der Gesundheit der Hunde

## 2. GRUNDLAGEN

2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von mediterranen Windhunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von mediterranen Windhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SKMW hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SKMW als Mitglied angehören oder nicht.

2.3 Vor der ersten Belegung einer Zuchthündin, muss die Zuchtstätte durch den SKMW begutachtet werden. Die Kopie des Kontrollberichtes muss der Wurfmeldung beigelegt werden.

2.4 Dabei sind Neuzüchter nötigenfalls zu beraten und auf bestehende Vorschriften bezüglich Zucht, Welpenaufzucht und Hundehaltung aufmerksam zu machen.

## 3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

3.1 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der FCI in hohem Masse entsprechen.

Zudem müssen sie unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein und vom SKMW eine Bestätigung ihrer Zuchtzulassung erhalten haben.

3.2 Die Zuchtzulassungsprüfung, im weiteren Text „ZYP“ genannt, ist für alle Hunde,

welche zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Sie kann frühestens im Alter von 15 Monaten erfolgen.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

Trächtig importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Ihre Nachkommen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine vom FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und in ihrem Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist dem SKMW ordnungsgemäss zu melden und wird vom SKMW kontrolliert. Es gelten alle übrigen diesbezüglichen Bestimmungen des ZRSKG und dieses ZR. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.

### 3.3 Häufigkeit und Durchführung der ZZP:

Der Zuchtwart organisiert mindestens 1 Mal jährlich eine ZZP.

Alle ZZP müssen mindestens 4 Wochen zum Voraus auf der Klub-Website [www.mediterranen-rassen.ch](http://www.mediterranen-rassen.ch) veröffentlicht werden. Der Zuchtwart steht jederzeit für Fragen über die ZZP zur Verfügung.

Auf schriftliches und begründetes Gesuch eines Hundehalters können zusätzliche Einzel-ZZP durchgeführt werden. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen wie die regulären ZZP.

Die Kosten gehen in diesem Falle vollumfänglich zu Lasten des Hundeeigentümers (siehe Gebührenliste).

Eine Kopie der Richterberichte ist nach erfolgter ZZP zusammen mit dem Original der Abstammungsurkunde an den Zuchtwart zu senden. Dieser bescheinigt und bestätigt mit seiner Unterschrift, Datum und Klubstempel auf der Abstammungsurkunde, dass der Hund zur Zucht zugelassen ist.

Wird ein Hund nicht zur Zucht zugelassen, wird dieser Entscheid erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Entscheid „zurückgestellt“ wird nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen. Zurückgestellte Hunde können zur Wiederholung der betreffenden Beurteilung ein zweites und letztes Mal an einer späteren ZZP vorgestellt werden.

### 3.4 Ablauf der ZZP:

Zu jedem vorgeführten Hund ist das Original der Abstammungsurkunde vorzulegen.

Die Hunde müssen in guter Verfassung sein.

Zum Zeitpunkt der ZZP hitzige Hündinnen werden in Absprache mit dem Zuchtwart beurteilt.

Begutachtet werden:

- das Exterieur (der Formwert) des Hundes
- das Verhalten des Hundes

### 3.5.1 Zuchtausschlussgründe:

- Abweichungen vom Standard, welche die Formwertnote „sehr gut“ nicht mehr zulassen
- Epilepsie

- Gebissfehler wie Vorbiss, Rückbiss, fehlende Zähne. Toleriert wird einzig das Fehlen von höchstens einem Prämolaren (P1 oder P2). Die M3 werden nicht berücksichtigt. Ausnahme: Der Podengo Portugues Pequeno kann bei Fehlen von mehr als einem Prämolaren eine Ausnahmegewilligung für die Zuchtverwendung erteilt werden, der Partner muss aber vollzahnig sein.
- Kryptorchismus ein- oder beidseitig
- weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen und Defekte von klinischer Relevanz, welche sich vererben können.

### 3.5.2 Zuchtausschlussgründe beim Verhalten:

- Aggressivität und / oder Ängstlichkeit
- starke Abweichung vom Verhaltensprofil der betreffenden Rasse

### 3.6 Formelles für die Formwertbeurteilung:

Die Formwertbeurteilung der Hunde wird durch einen vom Vorstand bestimmten und von der SKG / FCI anerkannten Ausstellungsrichter vorgenommen. Sollte es trotz Bemühungen nicht möglich sein, einen Formwertrichter der Mediterranen Windhunde für die ZZP zu finden, besteht die Möglichkeit, dass der Rasseklub die Beurteilung des Exterieurs durch zwei verschiedene Richter anlässlich von zwei verschiedenen schweizerischen CAC- oder CACIB-Ausstellungen zulässt. Verlangt wird dabei mindestens die Beurteilung „sehr gut“. Gleichzeitig muss ein Formular über den Gebissstand (ausgefüllt durch den Tierarzt) vorgelegt werden.

### 3.7 Formelles zur Kör-Verhaltensbeurteilung

Die Beurteilung des Verhaltens wird von einem von der SKG anerkannten, erfahrenen Wesensrichter mit Rassespezialisierung (WR SKG R) für alle vom SKMW betreuten Rassen vorgenommen.

Geprüft wird das Verhalten in friedlicher Situation unter alltäglichen Umweltbedingungen.

### 3.8 Resultate der ZZP:

Um die ZZP bestehen zu können, muss sowohl die Formwert- als auch die Kör-Verhaltensbeurteilung bestanden sein!

Folgende Entscheide sind möglich:

zur Zucht zugelassen

zur Zucht nicht zugelassen

zurückgestellt

Eine Zurückstellung ist nur einmal möglich.

### 3.9 Aberkennung der Zuchtzulassung (nachträglicher Zuchtausschluss):

Zur Zucht zugelassene Hunde, die nachweislich Fehler oder Mängel (Formwert, Verhalten), Krankheiten oder Defekte von klinischer Relevanz vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch den Vorstand des SKMW wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, die zur Abklärung notwendigen veterinärmedizinischen Untersuchungen oder eine Vorführung des betreffenden

Tieres oder dessen Nachkommen zu verlangen. Bewahrheiten sich die Vermutungen, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers, andernfalls trägt der SKMW die ganzen Auslagen. Während des laufenden Verfahrens zur Aberkennung der Zuchtzulassung darf der betreffende Hund nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Abstammungsurkunde des betroffenen Hundes für die Eintragung des entsprechenden Vermerks unverzüglich zuzustellen.

#### 3.10 Gebühren für die ZZP:

Die Gebühren für die ZZP ist für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er zur Zucht zugelassen, zurückgestellt oder nicht zur Zucht zugelassen wird.

## 4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

### 4.1 Vorschriften welche die Paarung betreffen

4.1.1 Die Eigentümer, beziehungsweise die Halter, von in der Schweiz befindlichen Zuchthunden, haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung (Eintrag auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

4.1.2 Im Ausland stehende Deckrüden dürfen zur Zucht verwendet werden, wenn sie eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und die im entsprechenden Land gültigen Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbands erfüllen.

#### 4.1.3 Rüden auf Deckstation

Deckrüden von Eigentümern im Ausland, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die vorgeschriebenen Gesundheitstests und die Zuchtzulassungsprüfung der SKMW bestehen.

#### 4.1.4 Mindestalter für die Zuchtverwendung:

Rüden: dürfen ab dem 15. Monat und nach bestandener ZZP lebenslang zur Zucht verwendet werden.

Hündinnen: dürfen ab dem 24. Monat und nach bestandener ZZP bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres (9. Geburtstag) zur Zucht verwendet werden. Podengo Portugues Pequeno ab dem 15 Monat. Massgebend ist das Deckdatum.

#### 4.1.5 Besonderes:

Der erste Wurf sollte bei einer Hündin vor dem Erreichen des 6. Lebensjahres erfolgen. Der Vorstand kann eine Sonderbewilligung erteilen.

- 4.2. Belegungen mit Hunden, welche in der Schweiz die ZZP nicht bestanden haben oder denen die Zuchtzulassung entzogen wurde und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
- 4.3 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.
- 4.4 Der Züchter meldet die Belegung einer Hündin innerhalb einer Woche mit der blauen Kopie der Deckbescheinigung dem Zuchtwart.
- 4.5 Kreuzungen verschiedener Haararten beim Podenco Ibicenco und Podengo Portugues bedingen vorgängig eine Ausnahmegewilligung vom Vorstand.  
Die künstliche Besamung ist gestattet (cf. Art. 13 des Internationalen Zuchtreglements der FCI)

## **5. DER WURF**

- 5.1 Anzahl Würfe pro Jahr:
  - 5.1.1 Mit einer Hündin dürfen innerhalb 2 Kalenderjahre nur 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum.
  - 5.1.2 Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt ab dem 50. Tag der Trächtigkeit, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.
  - 5.1.3 Dies betrifft auch Würfe aus unbeabsichtigten Paarungen.
  - 5.1.4 Der Züchter hat den Wurf innerhalb von 10 Tagen (von mehr als 8 Welpen innerhalb von 3 Tagen) dem Zuchtwart zu melden, damit dieser die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchführen kann.
- 5.2 Anzahl Welpen pro Wurf
  - 5.2.1 Es sind alle gesunden Welpen aufzuziehen (siehe Art 3.4.6 ZRSKG).
  - 5.2.2 Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss dies nötigenfalls durch Zufüttern oder mit Hilfe einer Amme durchgeführt werden.
    - 5.2.3 durch Zufüttern:

Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen nötigenfalls ab den ersten Lebenstagen mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschen-Ernährung). Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung festzuhalten. Die Aufzeichnung sind dem Zuchtstätten-Kontrollleur vorzulegen.
    - 5.2.4 mit Hilfe einer Amme:

Die Ammenaufzucht wird durch den SKMW kontrolliert.

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr der betreffenden Rasse entsprechen und tiergerecht unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Welpen sind gegebenenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme, zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder bei Tod von Welpen.

### 5.3 Zuchtpause:

Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

## 6 WURF- UND ZUCHTSTÄTTENKONTROLLEN

- 6.1 Die Zuchtstätte wird in der Regel einmal jährlich zum Zeitpunkt eines Wurfes durch den Zuchtwart (beziehungsweise durch den Zuchtstätten-Kontrollleur) kontrolliert.

Zuchtstättenkontrollen können auch ohne Voranmeldung erfolgen.

Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtstätten-Kontrollleur zu jeder zumutbaren Zeit unbeschränkten Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und in die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen.

Ist der Züchter Inhaber des SKG-Gütezeichens, müssen ausser der Wurfkontrolle keine weiteren Kontrollen durch den SKMW durchgeführt werden.

- 6.2 Bei Neuzüchtern oder nach Verlegung der Zuchtstätte wird spätestens 3 Wochen vor dem ersten Decktermin eine angemeldete Kontrolle, im Sinne einer Beratung, vorgenommen (Vorkontrolle). Der SKG Wurfmeldung ist eine Kopie des Vorkontrollberichtes beizulegen.

- 6.3 Bei diesen Kontrollen werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen, sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen aller übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.

Bei Neuzüchtern oder bei Würfen von mehr als 8 Welpen, werden üblicherweise zwei Kontrollen durchgeführt.

Falls Haltung und Aufzucht nicht einwandfrei sind, können weitere Kontrollen durchgeführt werden.



Der Vorstand kann zusätzliche Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollreure zum Zuchtwart ernennen und für diese Aufgabe ausbilden.

- 6.4 Bei jeder obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrolle wird ein Kontrollbericht erstellt, welcher vom Zuchtstätten-Kontrollleur und vom Züchter zu unterzeichnen ist.

Je ein Exemplar des Kontrollberichtes erhalten:

- der Züchter (das Original)
- der Klubpräsident
- der Zuchtwart

- 6.5 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte:

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, welche sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Als Mindestmass wird eine Gesamtfläche von 12 m<sup>2</sup> verlangt.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Als Richtwert für einen Wurf von höchstens 8 Welpen gilt ein Mindestmass:

Von 20 m<sup>2</sup> für Podengo Portugues Pequeno

von 40 m<sup>2</sup> für den Cirneco dell'Etna und Podengo Portugues Medio

von 60 m<sup>2</sup> für alle andern vom SKMW betreuten Rassen.

Bei mehr als 8 Welpen ist der Auslauf entsprechen grösser zu gestalten.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, usw.).

Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte als auch Stellen im Schatten aufweisen.

- 6.6 Beanstandungen bei Wurf- und Zuchtstättenkontrollen:

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Zuchtstätten-Kontrollleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängel, die nicht sofort behoben werden können,

wird eine Frist zu deren Verbesserung und gegebenenfalls eine Nachkontrolle angesetzt. Falls die Anweisungen des Zuchtstätten-Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AAZ Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls, gestützt auf Art 3.5.5 des ZRSKG, ein Verfahren auf Sanktionen ein.

Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstätten-Berater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

## **7 KENNZEICHNUNG**

7.1 Das Kennzeichnen der Welpen ist obligatorisch (Art. 16 Tierseuchenverordnung). Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen vor Abgabe an einen Käufer durch einen Tierarzt mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

7.2. Die Welpen dürfen frühestens nach der vollendeten 9. Lebenswoche, nach Angabe des Präparat-Herstellers entwurmt, spätestens 1 Woche vor dem Abgabe-Termin schutzgeimpft (Empfehlungen des SVK) an die neuen Eigentümer abgegeben werden.

7.3 Dem neuen Eigentümer muss die dem Welpen entsprechende Abstammungsurkunde und der Heimtierausweis, sowie einen schriftlichen Kaufvertrag der SKG (ZRSKG 3.4.8) oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abgegeben werden.

## **8 ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN**

8.1 des Züchters:

Der Züchter hat dem Zuchtwart innerhalb von 10 Tagen nach der Belegung die Deckbescheinigung (Formular der SKG) zukommen zu lassen.

Der Züchter hat jeden Wurf innerhalb von 10 Tagen telefonisch, per Fax oder E-Mail dem Zuchtwart zu melden. Würfe mit mehr als 8 Welpen müssen innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden.

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) mit folgenden Beilagen spätestens bis Ende der Woche 4 an den Zuchtwart einzusenden:

- Deckbescheinigung (Original)
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- bei ausländischen Deckrüden: Kopie der FCI anerkannten Abstammungsurkunde (gegebenenfalls mit Bescheinigung der Zuchtzulassung)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, wenn reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden.
- eventuell weitere Unterlagen (z.B. Liste der neuen Eigentümer [Formular der SKG])

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Berichtigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer / Halter von Deckrüden verpflichtet über die Deckakte Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind den Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen / Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufer auch nach der Abgabe der Welpen / Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüchen sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

#### 8.2 des Zuchtwartes:

Der Zuchtwart, bzw. dessen Stellvertreter (Zuchtstätten-Kontrollleur), ist verpflichtet folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation und Durchführung der ZZP
- die Zuchtzulassung auf der Abstammungsurkunde umgehend einzutragen
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen
- sich zu vergewissern, dass die im ZRSKG vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind
- dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen
- die Wurfmeldungen (samt den verlangten Beilagen) sowie die bereits bekannten Zusatzangaben spätestens innerhalb von 5 Wochen an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten
- sich zu vergewissern, dass die obligatorische Kennzeichnung der Welpen mit Mikrochip vor ihrer Abgabe durchgeführt wurde
- laufend die an-, nicht angehörten und abgehörten Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.

## 9 ORGANISATION

Der Zuchtverantwortliche (der Zuchtwart) wird durch die Generalversammlung gewählt.

Der Zuchtwart ist ständiges Mitglied des Vorstandes, wird für 2 Jahre gewählt (gleich wie der Präsident und der Kassier) und ist wieder wählbar.

Nötigenfalls können vom Vorstand weitere geeignete und fachlich ausgewiesene Personen zu Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollleuren ausgebildet und eingesetzt werden. Diese sind aber in jedem Falle dem Zuchtwart unterstellt.

## 10 SANKTIONEN

Verstösse gegen das Zuchtreglement (ZR) des SKMW oder gegen das ZRSKG haben Sanktionen zur Folge. Diese werden gemäss Art. 6 des ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des SKMW durch den AAZ oder den ZV der SKG ausgesprochen.

## **11 REKURSE**

Gegen Entscheide des Zuchtwarts, kann der betroffene Besitzer des Hundes innert 30 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten des SKMW Einsprache erheben.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung beider Parteien. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Personen, haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten. Der Vorstandsentscheid ist endgültig. Dem Rekurrent ist der Vorstandsentscheid begründet mittels eingeschriebenen Briefs und mit Rechtsbelehrung versehen mitzuteilen.

Gegen Entscheide der Formwert-/Wesensrichter, kann der betroffene Besitzer des Hundes innert 30 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten/in des SKMW Einsprache erheben. Der betroffene Hund wird zu einer Neu Beurteilung der, sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, strittigen Punkte aufgeboten. Dies geschieht in der Regel anlässlich der nächsten ZZZ. Diese Neu Beurteilung muss durch einen anderen Formwert- bzw. Wesensrichter vorgenommen werden. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

In beiden Fällen ist der Rekurs eingeschrieben an den Präsidenten/in des SKMW zu richten. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr (gemäss dem Gebührenreglement im Anhang) beim Kassier des SKMW zu hinterlegen, welche bei Gutheissen der Einsprache zurückerstattet wird.

Gegen Formfehler bei der Anwendung dieses ZR steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKMW der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Der Rekurs ist schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichtes, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen (Art. 4.7 des ZRSKG).

## **12 GEBÜHREN**

Die Höhe der Gebühren wird von der GV des Klubs auf Antrag des Vorstandes festgelegt (Art. 26i der Vereinsstatuten) und sind im Gebührenreglement (im Anhang zum ZR des SKMW) festgelegt.

## **13 ÄNDERUNGEN DES ZUCHTREGLEMENTES (ZR)**

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses ZR müssen durch die Generalversammlung des Klubs beschlossen werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Sie treten frühestens 20 Tage nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

## **14 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Das vorliegende Zuchtreglement des SKMW ist für alle Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, verbindlich. Vor Inkraftsetzung durch die SKG erteilte Zuchtzulassungen bleiben weiterhin anerkannt.

## **15 Ausnahmen**

Der Vorstand des SKMW kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen und SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

## **16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses ZR wurde am 3. März 2019 von der ordentlichen Generalversammlung des SKMW genehmigt und ersetzt nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG alle vorherigen Bestimmungen des SKMW.

Der Präsident des SKMW

Der Kassier

Yolanda Lombardo

Kurt Müller

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom  
in Bern

Der Zentralpräsident der SKG

Der Präsident AA

Hansueli Beer

Zuchtfragen und SHSB